

Eidgenossenschaft

Objektyp: **Group**

Zeitschrift: **Allgemeine schweizerische Militärzeitung = Journal militaire suisse = Gazzetta militare svizzera**

Band (Jahr): **39=59 (1893)**

Heft 20

PDF erstellt am: **11.09.2024**

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.

Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.

Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

fenplätzen soll in dieser Beziehung nichts fehlen, was nützlich sein kann. Es sollen dieses Musteranstalten sein, die man soviel als die Verhältnisse es gestatten nachahmen kann.

37. Der Postenbefehl ist im Platzwachtdienst sehr wichtig. Derselbe soll die besondern Weisungen enthalten, welche zur Richtschnur zu dienen haben. Im Felddienst braucht man Postenbefehle nicht, die Aufgabe und das Benehmen der Feldwachen ist durch den Zweck der Sicherung gegen feindlichen Angriff u. s. w. gegeben, die allgemeinen Vorschriften genügen. Dieses ist im Platzwachtdienst nicht der Fall. Die Verhältnisse, die Aufgaben der Wachen sind vielfachem Wechsel unterworfen. Bei Bezug eines Kantonnements für einen Tag mag es genügen, den Wachen mündlich die besondern Verhaltensbefehle auszugeben. Bei längerem Verweilen an einem Ort ist ein schriftlicher Postenbefehl notwendig. Die bloss mündliche Übergabe der Befehle ist zu wenig zuverlässig; das gesprochene Wort verwehet der Wind; das geschriebene bleibt bestehen, der geschriebene Postenbefehl macht ersichtlich, ob bei Missgriffen der Fehler an dem Befehlenden oder Vollziehenden gelegen ist. Bei mündlicher Befehlerteilung ist dieses schwer auszumitteln.

Das Wachtdienst-Reglement von 1866 hat den Postenbefehl vorgeschrieben, aber keine Anweisung gegeben, was derselbe enthalten soll. Die Folge war, die Wachen erhielten oft gar keinen oder einen sehr mangelhaften Postenbefehl. Oft war derselbe erst erhältlich, wenn der Kurs zu Ende ging und man denselben nicht mehr brauchte.

Angabe des Inhaltes des Postenbefehls wird die Anfertigung desselben erleichtern und es lässt sich erwarten, dass derselbe zur Zeit, wo man ihn am notwendigsten braucht, im Wachzimmer angeschlagen werden könne.

Um jeden Offizier in die Lage zu versetzen, ohne Hülfe eines Instructors einen zweckmässigen Postenbefehl auszuarbeiten, dürfte es zweckmässig sein, die wichtigsten Punkte anzuführen, die betreffend Militärpolizei in Kasernen, Kantonnements u. s. w. meist Erwähnung verdienen.

38. Zur Vermeidung übertriebener Ansprüche an die Beschaffenheit der Wachstuben wird es nichts schaden zu bemerken, dass man auf Märschen bescheidenere Anforderungen stellen müsse. Überdies dürfte Vorsicht wegen Abwenden der Feuersgefahr empfohlen werden.

39. Genaue Angabe, wann die Wachen Rapporte einzusenden haben und was sie enthalten sollen, scheint notwendig. In Über-

einstimmung mit dem Verfahren im Vorpostendienst sollte gleich nach Beziehen des Postens ein Rapport eingereicht werden. Der Frührapport dürfte sich dagegen auf dasjenige beschränken, was allenfalls während der Nacht vorgefallen ist. Es ist überhaupt kein Grund vorhanden, das Meldungswesen im Platzwachtdienst anders einzurichten als im Feldwachtdienst.

Die gedruckten Formularien sollten ein für allemal verschwinden. Im Felde können die Truppen solche nicht mit sich führen. Es wären sonst ganze Eisenbahnzüge mit solchen Drucksachen für die Armee erforderlich.

40. Die Vorschrift über Besammlung und Einteilung der Wachen kann kurz gefasst werden. Gar nichts darüber zu sagen, wäre wenig zweckmässig, da sonst leicht etwas Wichtiges übersehen werden könnte.

41. Der Vorgang bei der Organisation der Wachtposten der Kompagnie, wenn diese die Wachen beistellt, verdient Erwähnung, da derselbe als Vorbild dienen und auch bei grössern Abteilungen eingehalten werden kann.

42. Die Einteilung der Wachen auf dem Bataillonssammelplatz findet statt, wenn die Wachtmannschaft von mehreren Kompagnien beigelegt wird. Es wird genügen anzuführen, wer bei dem Abteilen der Wachen anwesend zu sein hat, welche Änderungen in dem bei der Kompagnie angegebenen Vorgange stattzufinden haben.

43. Zu grossen Wachtparaden haben wir in unserer Armee keine Zeit. Dieselben nützen auch nichts. Aus diesem Grunde dürfte füglich bestimmt werden, dass im Regiment und in noch grössern Truppenkörpern kein gemeinschaftlicher Wachaufzug stattfinden solle.

44. Kombinierte Wachen könnten kurz erwähnt werden.

45. Es wird nichts schaden, wenn im Interesse eines einheitlichen Vorganges gesagt wird, dass bei den Spezialwaffen die gleiche Vorschrift wie für die Infanterie Gültigkeit haben soll.

46. Das Reglement von 1866 sagt: Das Vorpostenkörper solle einen besondern Sammelplatz erhalten. Die Bestimmung, obgleich kaum notwendig, kann beibehalten werden.

(Fortsetzung folgt.)

Eidgenossenschaft.

— (Beförderung.) Hr. Infanteriemajor Louis Grenier von und in Lausanne, wird zum Oberstlieutenant der Infanterie befördert.

— (Der Kontrollbestand des Heeres) auf 1. Januar 1893 war nach dem Geschäftsbericht des eidg. Militärdepartements folgender:

A. Im Auszug. 1. Nach Divisionen.

| | Effektiver Bestand. | |
|---|---------------------|----------------|
| | 1893 | 1892 |
| I. Division | 16,691 | 16,368 |
| II. „ | 17,070 | 16,861 |
| III. „ | 16,246 | 15,601 |
| IV. „ | 15,494 | 14,851 |
| V. „ | 16,226 | 15,915 |
| VI. „ | 16,826 | 16,583 |
| VII. „ | 15,609 | 15,536 |
| VIII. „ | 13,880 | 13,798 |
| Nicht im Divisionsverbande stehende Offiziere und Truppen | 3,194 | 2,794 |
| Offiziere und Stabssekretäre nach Art. 58 der Militärorganisation | 188 | 152 |
| | <u>131,424</u> | <u>128,499</u> |

2. Nach Waffengattungen.

| | Effektiver Bestand. | |
|------------------------------------|---------------------|----------------|
| | 1893 | 1892 |
| Generalstab und Eisenbahnabteilung | 87 | 96 |
| Infanterie | 95,321 | 93,039 |
| Kavallerie | 3,105 | 3,008 |
| Artillerie | 19,434 | 18,801 |
| Genie | 7,355 | 7,386 |
| Sanitätstruppen | 4,601 | 4,594 |
| Verwaltungstruppen | 1,440 | 1,500 |
| Justizoffiziere | 81 | 75 |
| | <u>131,424</u> | <u>128,499</u> |

B. In der Landwehr.

| | Effektiver Bestand. | |
|------------------------------|---------------------|---------------|
| | 1893 | 1892 |
| Generalstab | 15 | 14 |
| Infanterie | 59,408 | 59,751 |
| Kavallerie | 2,979 | 2,986 |
| Artillerie | 12,036 | 11,867 |
| Genie | 3,601 | 3,284 |
| Sanitätstruppen | 2,909 | 2,705 |
| Verwaltungstruppen | 537 | 497 |
| | <u>81,485</u> | <u>81,104</u> |

C. Im Landsturm.

| | Effektiver Bestand. | |
|--------------------------|---------------------|----------------|
| | 1893 | 1892 |
| Offiziere | 2,812 | 2,962 |
| Unteroffiziere | 7,020 | 8,255 |
| Mannschaft | 263,941 | 264,944 |
| | <u>273,773</u> | <u>276,161</u> |

— (Instruktionspersonal.) Der Bestand des Instruktionspersonals aller Waffen ist nach vorgenanntem Bericht folgender:

| | Bestand | |
|----------------------|-----------------|-----------------|
| | nach Gesetz. | auf Ende 1892. |
| Infanterie | 128 Mann | 126 Mann |
| Kavallerie | 16 „ | 14 „ |
| Artillerie | 37 „ | 38 „ |
| Genie | 10 „ | 10 „ |
| Sanität | 11 „ | 11 „ |
| Verwaltung | 3 „ | 3 „ |
| Total | <u>205 Mann</u> | <u>202 Mann</u> |

Das Instruktionspersonal der Infanterie wurde durch Neuwahl von 12 Instruktoren II. Klasse auf den gesetzlichen Bestand gebracht. Dasselbe verlor im Laufe des Jahres durch Tod und durch Austritt 3 Instruktoren II. Klasse.

Zu Instruktoren I. Klasse rückten 6 bisherige Instruktoren II. Klasse vor. Die allmähliche Ergänzung des Instruktionspersonals I. Klasse auf die gesetzliche Zahl von 36 Mann (gegenwärtiger Stand 27) soll in den Jahren 1893 und 1894 erfolgen.

Im Berichtsjahre wurde eine grössere Anzahl von Instruktoren der Infanterie (4 Kreisinstruktoren, 9 Instruktoren I. Klasse und 10 Instruktoren II. Klasse) versetzt. Die in den Jahren 1891 und 1892 ernannten 22 Instruktoren II. Klasse wurden definitiv den Divisionskreisen zugeteilt.

Der numerische Bestand des Instruktionskorps der Artillerie genügt dormalen keineswegs mehr.

Dem Alter nach zählen: Die Instruktionsoffiziere I. Klasse 45—67, im Mittel 57 Jahre; die Instruktionsoffiziere II. Klasse 31—51, im Mittel 39 Jahre; die Hilfsinstruktoren 31—74, im Mittel 42 Jahre.

Diese Zahlen dürften genügend dafür sprechen, dass die Leistungsfähigkeit des Instruktionspersonals der Artillerie keine volle mehr sein kann.

Ausland.

Deutschland. (Der Kaiser und die Militärvorlage.) Bei der Truppenbesichtigung auf dem Tempelhofer Felde sagte der Kaiser, wie die Zeitungen berichten, zu den Generälen und Stabsoffizieren: Ich habe die Ablehnung der Militärvorlage nicht erwarten können, sondern hoffte von dem patriotischen Sinn des Reichstages unbedingte Annahme. Ich habe mich leider darin getäuscht. Die Minorität der patriotisch gesinnten Männer vermochte gegen die Majorität nichts zu erreichen, dabei sind leidenschaftliche Worte gefallen, welche unter gebildeten Männern ungerührt werden. Ich musste zur Auflösung schreiten und hoffe von dem neuen Reichstage die Zustimmung zur Militärvorlage. Sollte aber auch diese Hoffnung täuschen, so bin ich gewillt, alles was ich vermag an die Erreichung derselben zu setzen, denn ich bin zu sehr von der Notwendigkeit der Militärvorlage, um den Frieden erhalten zu können, überzeugt. Man sprach von der Aufregung der Massen; ich glaube nicht, dass sich das deutsche Volk von Unberufenen erregen lassen wird, im Gegenteil weiss ich mich eins in dieser Militärvorlage mit den Bundesfürsten, dem Volk und der Armee. Ich danke Ihnen, meine Herren, ich habe mich Ihnen gegenüber nur aussprechen wollen, wie ich es beim Entstehen der Vorlage getan habe.

Österreich. (Eine Generalstabsreise) unter Leitung des Feldmarschalls Erzherzog Albrecht soll nächstens beginnen. Der Chef des Generalstabs, Frhr. Beck, und 50 Generäle und Stabsoffiziere begleiten ihn; zunächst geht die Reise nach Sankt Pölten, in dessen Umgebung die Übungen beginnen.

Frankreich. (Die Abschaffung des Käppi) wird in der „France militaire“ (Nr. 2725) neuerdings angeregt. Diese Art Kopfbedeckung sei selbst mit Federbusch hässlich und bleibe jederzeit unzweckmässig, da sie weder gegen die Sonne noch den Regen schütze. Die einzig annehmbare Kopfbedeckung sei der Helm. Gegen diesen lasse sich nichts anderes anführen, als dass die Deutschen ihn tragen. Man könnte eine andere Form erfinden, z. B. eine, welche jener der Römer, Gallier oder Helveter entsprechen würde. — Bei grosser Hitze könne man die Leute die Mütze tragen und den Helm angehängt tragen lassen. — Die Mütze allein genüge im Felde nicht. Es sei zwar richtig, 1870 hätten viele Regimenter die Käppi weggeworfen. Dieses beweise aber nur, dass die Truppen schlecht diszipliniert